

Spezielle Standbaubestimmungen

(Ergänzung und Spezifikation zu Punkt 4 der Technischen Richtlinien, Stand 01.01.2023)

Hinweise für Aussteller

- **Genehmigungspflichtige Standbaupläne** sind bis spätestens 05. Januar 2024 bei der Veranstaltungstechnik der Messe Frankfurt Venue GmbH einzureichen. [E-Mail: standapproval@messefrankfurt.com](mailto:standapproval@messefrankfurt.com)

Ob der von Ihnen geplante Standbau genehmigungspflichtig ist, entnehmen Sie bitte den Technischen Richtlinien, Punkt 4.2.

Genehmigungspflichtig sind unter anderem: Standbauten mit einer Grundfläche ab 100 m², Standbauten und Exponate über 4 m Höhe, geschlossene Decken, zweigeschossige Bauweisen, Sonderkonstruktionen
- Bei **geschlossenen Deckenflächen** sowie bei **Obergeschossen** ist darauf zu achten, dass der darunterliegende Bereich offen gestaltet und ein **ausreichender Luftaustausch** gewährleistet wird.
- Mit Fertigstellung und Umsetzung der Standbaupläne zur Veranstaltung wird von der Veranstaltungstechnik die **tatsächliche Fläche der zweigeschossigen Bauweise inklusive Treppen** ermittelt und zur Rechnungsstellung mitgeteilt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Veranstaltungsende laut Preisliste.
- Für genehmigungspflichtige Standbauten können zusätzliche Kosten für **Statik und Brandschutz** entstehen.
- Eine **optische Verbindung** von zwei gegenüberliegenden Messeständen ist nur in Ausnahmefällen und nach individueller Absprache mit dem Team der Light + Building möglich.
- Der Standbau ist zu allen **Ganggrenzen** hin mindestens 70 % offen oder transparent zu gestalten. Lange geschlossene Standkonstruktionen sind an den Gängen nicht zulässig.
- **Standwände** sind ab einer Höhe von 2,50 m an der Rückseite zum Nachbarstand glatt, neutral weiß und blickdicht, oder mit einem entsprechenden Messebausystem zu gestalten. Bei Nichteinhaltung behält sich die Messe Frankfurt entsprechende Maßnahmen vor, die zu Lasten des Standinhabers abgerechnet werden.
- **Hallengänge und Notausgänge** sind während der gesamten Auf- und Abbauphase freizuhalten. Den Anweisungen der Hallenmeister ist Folge zu leisten.
- Bei allen Arbeiten innerhalb der Messehallen sind **Schutzmaßnahmen** zu treffen. Insbesondere bei Arbeiten mit Staubbildung sind ausschließlich Werkzeuge mit einer entsprechenden Absauganlage zu verwenden.
- Am **letzten Aufbau- und Abbautag** darf ab 15:00 Uhr nur noch auf den Messeständen gearbeitet werden, die Gänge müssen vollständig geräumt sein. Gegenstände in den Gängen werden nach 15:00 Uhr durch den Logistiks-service der Messe Frankfurt zwangsgeräumt und eingelagert, die Kosten hierfür gehen zu Lasten des verursachenden Ausstellers.
- Jegliche **Bautätigkeiten am ersten Messetag** (03.03.2024) sind nicht gestattet und werden umgehend unterbunden. Im Falle einer Zuwiderhandlung behält sich die Messe Frankfurt Exhibition GmbH vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,- zu erheben.
- Monitore für **Vorfürhungen und Präsentationen** müssen einen Mindestabstand von 2 m zum Hallengang aufweisen. Für Zuschauer muss ausreichend Fläche auf dem Stand zur Verfügung stehen. Bitte sprechen Sie **geplante Vorfürhungen** (Ton-, Lichteffekte) im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn ab.
- Der maximale Lärmpegel von 70 dB an der Standgrenze ist einzuhalten und wird während der Messe kontrolliert. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Messe Frankfurt Exhibition GmbH die Verhängung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 EUR zu erlassen.